

# Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 30.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.072.775 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.595.245 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.861.285 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.991.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.963.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.207.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.088.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.331.850 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.088.700 EUR festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.250.000 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

55.000.000 EUR

#### § 6

##### **(nachrichtlich)**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>370 v.H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>959 v.H.</b> |

- |                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| <b>2. Gewerbesteuer auf</b> | <b>470 v.H.</b> |
|-----------------------------|-----------------|

#### § 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2017 und ab diesem Zeitpunkt jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushalts-sanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

### **Budgetierungsregelungen**

Budgets im Sinne des § 21 GemHVO werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen bzw. Abschreibungen zusammengefasst.

### **Zweckbindungen von Einnahmen**

Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für Investitionsobjekte.

### **Sperrvermerke**

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch den Kämmerer gesperrt.